

Zeitschrift:	Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber:	Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band:	6 (1908)
Heft:	3
Artikel:	Urheberrecht an Lageplätzen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-180239

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sktionen ergibt für die Differenz A—B stets dasselbe Vorzeichen; es lässt dieser Umstand auf systematische Fehler schließen, deren Ursache unbekannt ist.

(Fortsetzung folgt.)

Urheberrecht an Lageplänen.

Die „Zeitschrift für Vermessungswesen“ bringt in Heft 6 — 21. Februar 1908 — eine Entscheidung der württembergischen Gerichte und des Reichsgerichtes über den Schutz des geistigen Eigentums, der von einem Geometer für einen Situationsplan in Anspruch genommen wurde. Der Fall ist in Kürze:

Ein Baumeister erhält von einem Kaufmann den Auftrag, die zu einem Baukonzessionsgesuch nötigen Pläne, inbegriffen einen Situationplan, anzufertigen. Dabei erinnerte sich der Baumeister, daß der Nachbar seines Auftraggebers ein Jahr vorher gebaut und einen Plan der Baustelle samt Umgebung eingereicht hatte. Er erbat sich von demselben den Plan, kopierte ihn und reichte ihn als Beilage zum Baukonzessionsgesuch ein.

Nun wird der Geometer als Urheber des Planes klagbar und verlangt gegen den Baumeister Strafverfolgung wegen Verletzung des Urheberrechtes.

Der eine der von der Strafkammer angerufenen Sachverständigen betonte, daß einer der wichtigsten Bestandteile des Lageplanes die auf demselben verzeichneten Eigentumsgrenzen und ihre Feststellung sei, daß aber auch in rein vermessungstechnischer Hinsicht die Herstellung der Lagepläne mit einem erheblichem Maße geistiger Tätigkeit verbunden sei, zu der der Angeklagte nicht befähigt gewesen sei, indem er sonst den Plan selbst aufgenommen hätte.

Der zweite Sachverständige erblickt dagegen im Lageplan nicht eine technische Abbildung, welche durch das Urheberrecht geschützt sei; das wäre nur der Fall, wenn der Ersteller zu seiner Verfertigung ein ganz neues Verfahren entdeckt hätte. Von einem in gewöhnlicher Weise hergestellten Lageplan könne man dagegen nicht behaupten, daß der Ersteller individuelle Geistes-tätigkeit entwickelt habe. Meist werden die Lagepläne auf Grund der vorhandenen, als Gemeingut anzusehenden Vermessungsakten gefertigt, aber auch wenn noch Ergänzungsmessungen

nötig seien, so berechthe die das noch nicht zu dem Schluße, daß der Verfertiger eine individuelle Geistestätigkeit entwickelt hat.

Auch das Gericht war der Meinung, der Plan habe lediglich den Inhalt der amtlichen Vermessungsakten wieder gegeben, es handle sich um die mechanische Reproduktion eines zeichnerisch bereits dargestellten, als Gemeingut anzusehenden Stoffes, ohne selbständige geistige Bearbeitung oder neue eigenartige Formgebung. Eine solche könne auch nicht aus der Übertragung vom Maßstabe 1 : 625 in 1 : 250 abgeleitet werden.

Das württembergische Gericht sprach deshalb den Beklagten frei und auch das Reichsgericht verwarf die gegen den Entscheid angehobene Berufung.

Auch wir können in dem Entscheide keine Härte gegen den Geometer heraus konstruieren, sondern halten dafür, daß das Urheberrecht nicht für Alles und Jedes in Anspruch soll genommen werden können, namentlich nicht für Abbildungen von Werken, welche den Charakter öffentlichen Gutes tragen, für deren Erstellung der Techniker oder Künstler sich hat bezahlen lassen. Durch das Arbeiten für und die bewußte Überlassung an die Öffentlichkeit wird, sollte man meinen, auf eine weitere Geltendmachung von Rechten verzichtet.

St.

Standesfrage.

Zur **Standesfrage** der preußischen Geometer äußerte sich der Landwirtschaftsminister von Arnim im Abgeordnetenhouse:

„Es ist von dem Herrn Abgeordneten G. der Wunsch ausgesprochen worden, daß für Vermessungsbeamte das Abiturientenexamen gefordert werde. M. H. Die landwirtschaftliche Verwaltung steht auf dem Standpunkt, daß dafür ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Forderung ist ja ganz erklärlich; die Vermessungsbeamten haben den Wunsch, höhere Beamte zu werden und in bessere Gehaltsstellen einzurücken. Ich kann verstehen, daß sie dahin drängen, ihre Stellung nach dieser Richtung zu heben, aber von meinem Ressort habe ich keine Veranlassung, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, weil ein tatsächliches Bedürfnis für eine höhere Bildung nicht vorliegt; die Vermessungsbeamten sind durch-